

II-1395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/69-2/94

1010 Wien, den 9. Juni 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

6355/AB

1994-06-13

zu 6432 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten DOLINSCHEK,  
 MEISINGER an den Bundesminister für Arbeit  
 und Soziales betreffend ausreichende Begrün-  
 dung der Bescheide der Sozialversicherungs-  
 träger (Nr. 6432/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen An-  
 frage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Was meine Ansicht anlangt, so verweise ich darauf, daß sie keinen  
 Akt der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 B-VG und des § 90 des  
 Geschäftsordnungsgesetzes 1975 darstellt, und daher diese Frage  
 nicht zu beantworten ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß  
 sowohl der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-  
 träger als auch die Versicherungsträger keine Behörden der allge-  
 meinen staatlichen Verwaltung, sondern Körperschaften öffentlichen  
 Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, deren Geschäftsführ-  
 ung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Auf  
 diese eigenverantwortliche Geschäftsführung, in deren Rahmen auch  
 nach Maßgabe der Bestimmungen des AVG die Ausgestaltung der Be-  
 scheide fällt, kann ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 daher innerhalb meines gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches

lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes VI des Achten Teiles des ASVG über die Aufsicht des Bundes Einfluß nehmen.

Ergänzend dazu sei folgendes ausgeführt:

Die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren (§§ 37 bis 55 AVG) sind mit einer Ausnahme auf das Verfahren vor den Versicherungsträgern in Leistungssachen nicht anzuwenden. Unter diesem Blickwinkel muß auch die Einhaltung der §§ 58ff AVG (Inhalt und Form der Bescheide) gesehen werden.

An sich entsprechen daher die Bescheide der Sozialversicherungsträger grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Wenn auch die Frage der Gestaltung der Bescheide der Sozialversicherungsträger vor allem unter dem Blickwinkel zu betrachten ist, daß es sich beim Sozialversicherungsrecht in der Regel um eine an sich sehr komplizierte Materie handelt, heißt das aber nicht, daß die Sozialversicherungsträger auf diesem Gebiet nicht Verbesserungen durchführen könnten. In diesem Sinn hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten folgendes mitgeteilt:

"Aus dem Bescheid der Anstalt geht klar hervor, daß in Ansehung der Höhe des Gesamteinkommens keine Ausgleichszulage gebührt. Der Anstalt ist bewußt, daß der Begriff "Richtsatz" der Terminologie, nicht aber dem allgemeinen Sprachgebrauch ("Mindestpension") entspricht.

Der kritischen Feststellung, daß in solchen Fällen keine ausreichende Begründung erfolgt, wird künftig dadurch Rechnung getragen, daß der in Anwendung kommende Richtsatz der Höhe nach im Bescheid angeführt wird."

Auch der Hauptverband beabsichtigt, im Zuge der Entwicklung von Standardprogrammen für die Pensionsversicherung besonders auf die Vereinheitlichung und Verbesserung des äußeren Bildes und des Inhaltes von Bescheiden zu achten. Dazu kommt, daß die Pensions-

versicherungsträger auch Serviceleistungen eingeführt haben, die besser als umfangreiche Begründungen zu Bescheiden den Versicherten (Pensionisten) die Rechtslage erklären und ihnen den Inhalt der Bescheide in einer allgemein verständlichen Sprache näher bringen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das neue "Allpartenservice".

Zur Frage 4:

Ja.

Zur Frage 5:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

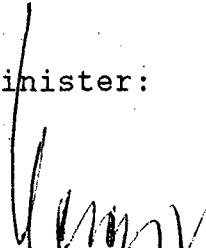
Zur Frage 6:

Die Frage unterstellt, daß die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger über freiwillige Leistungen willkürlich erfolgen; dies entspricht natürlich nicht den Tatsachen.

Bei der Gewährung oder Ablehnung von Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gibt es im übrigen keine Bescheiderlassungspflicht. Ob bei diesen Handlungen der Versicherungsträger das Ermessen, das ihnen der Gesetzgeber eingeräumt hat, im Sinne des Gesetzes ausgeübt wurde, hat die Aufsichtsbehörde zu beurteilen, an die sich auch jeder Versicherte wenden kann, wenn er der Ansicht ist, daß der Versicherungsträger das Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****Anfrage:**

1. Sind Sie aufgrund des beiliegenden Bescheides der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Lage zu beurteilen, ob die Entscheidung richtig ist und daher sinnvollerweise nicht angefochten werden sollte?
2. Meinen Sie, daß die Begründung der Entscheidung § 58 ff AVG entspricht?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft gesetzesgemäße Bescheide zu bewirken oder streben Sie eine gesetzliche Absicherung der Praxis der Sozialversicherungsträger an?
4. Gilt der Erlaß vom 7. Februar 1956 über die soziale Rechtsanwendung noch?
5. Meinen Sie nicht, daß der Pensionsversicherungsträger daher in diesem Fall jedenfalls die aktuelle Höhe des von ihm bei der Entscheidung angewendeten Richtsatzes bekanntzugeben gehabt hätte?
6. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit insbesondere bei negativen Entscheidungen der Sozialversicherungsträger über freiwillige Leistungen der Entscheidungsprozeß für den Betroffenen klar ist und damit auch willkürliche Entscheidungen verhindert werden?



# PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ANGESTELLTEN



FRIEDRICH-HILLEGEIST-STRASSE 1  
1021 WIEN, POSTFACH 1000  
TELEFON (0222) 211 35-0/DURCHWAHL

Antrag gestellt am: 28.September 1993

## B E S C H E I D

Zur Pension gebuehrt keine Ausgleichszulage.

Die Pension betraegt

ab: 1.8.93

monatlich brutto S 9503.8

### B E G R U E N D U N G:

Da Ihr Gesamteinkommen den fuer Sie in Betracht kommenden Richtsatz uebersteigt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszulage.

### R E C H T S G R U N D L A G E N D E R E N T S C H E I D U N G:

Diese Entscheidung gruendet sich auf folgende Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, Bundesgesetz vom 9.9.1955, BGBl.Nr. 189 (ASVG), in der geltenden Fassung:

fuer die Ausgleichszulage (Zustaendigkeit, Anspruch und Ausmass):  
§ 292 bis § 296 ASVG;

### BELEHRUNG UEBER DAS K L A G E R E C H T:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides zu klagen.

Sie koennen die Klage einbringen:

beim Landesgericht Feldkirch  
als Arbeits- und Sozialgericht,  
Schillerstrasse 1,  
6800 Feldkirch.